

RS Vfgh 2009/2/26 V22/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2009

Index

96 Straßenbau

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

TrassenV, BGBl II 131/2005, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn - Schrick

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Grundeigentümers auf Aufhebung einer Trassenverordnung betreffend ein Autobahnteilstück angesichts der Möglichkeit der Bekämpfung des letztinstanzlichen Bescheides im bereits anhängigen Enteignungsverfahren

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn - Schrick, im Bereich der Gemeinden Groöbeersdorf, Wolkersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Hochleithen, Bad Pirawarth und Gaweinstal, BGBl II 131/2005.

Abwarten des Ausganges eines Enteignungsverfahrens unter besonderen Umständen unzumutbar (vgl VfSlg 9823/1983, 15098/1998, 16031/2000).

Solche besonderen Umstände liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages war ein Enteignungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde erster Instanz anhängig. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Individualantrag war eine Beschwerde gegen den Berufungsbescheid im Enteignungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Eine Verzögerung, die zur Unzumutbarkeit des Beschreitens des Rechtsweges über die Bekämpfung des letztinstanzlichen Bescheides im Enteignungsverfahren im Verfahren nach Art144 B-VG führen würde, kann sich nicht ergeben. Der Antragsteller konnte vielmehr die Einleitung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof in diesem Verfahren anregen (und hat dies auch getan).

Entscheidungstexte

- V 22/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2009 V 22/07

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenverwaltung, Straßenverlaufsfestlegung, Trassierungsverordnung, Enteignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:V22.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at